

Verwaltungsgebührensatzung Synopse 2020

alt	Änderungssatzung
Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 20.12.2017 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2018	Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 20.12.2017 in der Fassung der <u>2. Änderung vom XXXXXX</u>
In seiner Sitzung am 15.11.2018 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW KAGS. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung. (Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.)	<u>In seiner Sitzung am XXXXXX hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW KAGS. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.</u> (Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.)
Artikel I	Artikel I
§ 6 Gebührensschuldner/Auslagenersatzschuldner (1) Gebührensschuldner/Auslagenersatzschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.	§ 6 Gebührensschuldner/Auslagenersatzschuldner (1) <u>Gebührensschuldner/Auslagenersatzschuldner ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.</u>
Artikel II	Artikel II
Anlage Verwaltungsgebühren	Anlage Verwaltungsgebühren
zur Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 19.12.2018	zur Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom <u>XXXXXX</u>

Geltungszeitraum: 2019

Gegenstand Gebühr in €

1. Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils 0,70 €

ab der 11. Seite jeweils 0,40 €

bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite 0,85 €

2. Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Akten, Schriftstücken, Dateien oder Konten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.

Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten 13,11 €

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

(je angefangene halbe Stunde) 24,33 €

4. Für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag fallen je angefangene halbe Stunde an: 24,33 €

5. Berechnung der versiegelten Flächen nach Bauakte/ Entwässerungsantrag durch den Abwasserbetrieb (je angefangene halbe Stunde) 23,24 €

Geltungszeitraum: 2020

Gegenstand Gebühr in €

1. Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils 0,70 €

ab der 11. Seite jeweils 0,40 €

bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite 0,85 €

2. Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Akten, Schriftstücken, Dateien oder Konten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.

Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten **13,36 €**

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

(je angefangene halbe Stunde) **26,56 €**

4. Für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag fallen je angefangene halbe Stunde an: **26,56 €**

5. Berechnung der versiegelten Flächen nach Bauakte/ Entwässerungsantrag durch den Abwasserbetrieb (je angefangene halbe Stunde) **24,26 €**

6. Verwaltung eines Abzugsmengenzählers nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung; für Antrag, Verwaltung und Abrechnung der erfassten Mengen je Zähler 5,77 € pro Jahr

	Artikel III
	Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.